

Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin – Brandenburg e. V.

Deckblatt
zum

ÜBERWACHUNGSZERTIFIKAT

Nr. 040501 EB

Das Unternehmen

Hahn Transportlogistik GmbH

wird, bezogen auf den Standort:

**Tempelhofer Weg 4,
12099 Berlin**

nach Prüfung durch den Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. T. Holzapfel
vom 30.04.2019, Prüfungsnummer ESA 2019 R 014

für die Tätigkeitsbereiche:

Sammeln und Befördern von Abfällen

entsprechend dem in der Anlage beigefügten Zertifikat als

**Entsorgungsfachbetrieb i. S. § 56
des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

zertifiziert und erhält das Überwachungszeichen entsprechend Anlage 2.

Das beigefügte Zertifikat ist gültig bis 06.11.2020,
Wiederholungsprüfung erforderlich bis 06.05.2020.

Für die Führung des Überwachungszeichens gelten die in Anlage 2
aufgeführten Bedingungen.

Für den rechtsverbindlichen Nachweis der gültigen Zertifizierung ist allein das beiliegende
Zertifikat zu verwenden, dieses Deckblatt ersetzt nicht das Zertifikat!

Berlin, den 13. August 2019



Vorsitzender



Vorsitzender des
Überwachungsausschusses



Sachverständiger

Zertifikat

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation 1.1 Name: Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. 1.2 Straße: Hedemannstraße 13 1.3 Staat: DE Bundesland: BE Postleitzahl: 10969 Ort: Berlin		
3. Angaben zum Zertifikat 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 040501 EB 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZLE001000630001 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 1 Anlage(n). 3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) _____). 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage 1) 3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 06.11.2020		
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz): 4.1 Name: Hahn Transportlogistik GmbH 4.2 Straße: Tempelhofer Weg 4 4.3 Staat: DE Bundesland: BE Postleitzahl: 12099 Ort: Berlin 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 91436 Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)		
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.		
5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) _____		
5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage(n) _____		
6. Prüfungsdatum: 30.04.2019	7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: Holzapfel Vorname: Dipl.-Ing. Thomas 7.2 Unterschrift: 	
8. Ausstellungsdatum: 13.08.2019	9. Leiter der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Lemmé Vorname: Bernhard 9.2 Unterschrift: 	

Anlage	1	zum Zertifikat mit der Nummer	040501 EB
Name des Entsorgungsfachbetriebs:	Hahn Transportlogistik GmbH		
1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):			
1.1	Bezeichnung des Standorts:	Hauptsitz	
1.2	Straße:	Tempelhofer Weg 4	
1.3.	Staat:	DE	Bundesland: BE Postleitzahl: 12099 Ort: Berlin
2. Zertifizierte Tätigkeit			
- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.			
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.			
2.1	Sammeln	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: LT00001844
2.1.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	weltweit	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.2	Befördern	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: LT00001844
2.2.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	weltweit	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.3	Lagern	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.3.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>	
2.4	Behandeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.4.1	zwecks Verwertung (Nr. 2.5)	<input type="checkbox"/>	
2.4.2	zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)	<input type="checkbox"/>	
2.5	Verwerten	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
	<input type="checkbox"/> vorbereitend	<input type="checkbox"/> abschließend	
2.5.1	Vorbereitung zur Wiederverwendung	<input type="checkbox"/>	
2.5.2	Recycling	<input type="checkbox"/>	
2.5.3	sonstige Verwertung	<input type="checkbox"/>	
2.6	Beseitigen	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
	<input type="checkbox"/> vorbereitend	<input type="checkbox"/> abschließend	
2.7	Handeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.7.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.7.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	
2.8	Makeln	<input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: _____
2.8.1	nur deutschlandweit	<input type="checkbox"/>	
2.8.2	weltweit	<input type="checkbox"/>	
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):			
Gewerblicher Güterkraftverkehr, Sammeln und Befördern von Abfällen, insbesondere Schüttgütern mittels Sattel- und Hängerzügen			
3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG			
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: entfällt			
3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV			
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als			
3.2.1	Annahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.2	Rücknahmestelle.	<input type="checkbox"/>	
3.2.3	Demontagebetrieb.	<input type="checkbox"/>	
3.2.4	Schredderanlage.	<input type="checkbox"/>	
3.2.5	sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	<input type="checkbox"/>	entfällt

ÜBERWACHUNGSZEICHEN:



BEDINGUNGEN ZUR FÜHRUNG DES ÜBERWACHUNGSZEICHENS:

- ⇒ Der Entsorgungsfachbetrieb erhält das Überwachungszeichen mit dem Überwachungszertifikat
- ⇒ Der Entsorgungsfachbetrieb ist zur Führung des Überwachungszeichens im geschäftlichen Verkehr berechtigt.
Er darf durch Kennzeichnung
 - von Fahrzeugen und Containern, sofern die Tätigkeiten Einsammeln und Befördern zertifiziert wurden
 - der zertifizierten Standorte
 - der zertifizierten Anlagen, sofern die dort durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen) zertifiziert wurdenmit dem Überwachungszeichen in beliebiger Größe auf seine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und seine Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin – Brandenburg hinweisen.
- ⇒ Der Entsorgungsfachbetrieb darf das Überwachungszeichen nur in Verbindung mit Hinweis auf die Nummer des Überwachungszertifikats führen. Die Nummer des Überwachungszertifikats ist unterhalb des Überwachungszeichens zu vermerken.
- ⇒ Die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens gilt, solange das Überwachungszertifikat gültig ist.
- ⇒ Die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin – Brandenburg, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Überwachungszertifikats. Sie erlischt sofort bei Entzug des Überwachungszertifikats.